

Staatskanzlei des
Kantons Nidwalden
Regierungsgebäude
6371 Stans

Beckenried, 30. August 2019

**Vernehmlassung:
Totalrevision des Gesetzes über die familienergänzende Kinderbetreuung
(Kinderbetreuungsgesetz, KiBG)**

Sehr geehrter Herr Landammann
Sehr geehrte Damen und Herren Regierungsräte
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken für die Zustellung der Unterlagen. Die Totalrevision des Gesetzes über die familienergänzende Kinderbetreuung (Kinderbetreuungsgesetz, KiBG) nehmen wir zur Kenntnis.

Unsere Arbeitsgruppe kommt zu folgendem Ergebnis, mit der Bitte, dieses entsprechend im Gesetz zu berücksichtigen:

a) Allgemeines

- Es scheint uns, dass dieses Gesetz eine Verlagerung der Kosten vom Kanton zu den Gemeinden vornimmt. Wie schon bei anderen Gelegenheiten erwähnt, ist es für uns sozial ungerecht, dass die Eigenbetreuung lediglich mit CHF 3'000.00 (Kanton/Bund kein Abzug), jedoch die Fremdbetreuung mit bis zu CHF 18'000.00 (Kanton und Bund) steuerlich abzugsfähig ist.
- Daraus folgern wir eine bewusst gewollte Verlagerung der Betreuung innerhalb der Familie, hin zu staatlich unterstützten Institutionen.
- Im Vernehmlassungsbericht (Seite 5, Ausgangslage) wird darauf hingewiesen: «Arbeit soll sich lohnen». Da fragen wir uns allen Ernstes, ob die Eigenbetreuung in der Familie keine Arbeit ist?
- Für uns stellt sich die Frage, ob durch das revidierte KiBG bewusst Strukturen gefördert und unterstützt, eventuell sogar ausgebaut werden sollen? Laut Bundesamt für Statistik (BfS) waren Ende Juli 2019 ca. 100'000 Personen arbeitslos gemeldet, dagegen lediglich ca. 25'000 freie Stellen gemeldet.
- Wir befürchten, dass durch das revidierte KiBG weitere Arbeitsstellen geschaffen werden sollen, die jedoch keine wirtschaftliche Wertschöpfung erzielen.
- Die minimale durchschnittliche Auslastung der Betreuungsplätze erscheint uns mit 80 % zu niedrig, um Beiträge zu erhalten. Wir schlagen vor, dass die Grenze eher im Jahresmittel zwischen 85 – 90 % zu liegen hat.

- Wir begrüßen es generell sehr, dass Lehrstellen geschaffen und finanziell mit staatlichen Mitteln unterstützt werden. Jedoch betrachten wir es als eher problematisch, wenn dies nur in spezifischen Fachgebieten oder Berufszweigen/Branchen umgesetzt wird.
- Schlussendlich können wir nicht nachvollziehen, wieso die Anspruchsberechtigung auf CHF 72'000.00 erhöht werden soll - erst recht im Vergleich mit anderen Kantonen und der Stadt Luzern ist ein direkter Vergleich eher fragwürdig.
- Sollte die Erhöhung auf CHF 72'000.00 mehrheitsfähig sein, schlagen wir alternativ vor, den Gemeindebeitrag anteilmässig zu reduzieren.
- Im Weiteren beantragen wir, dass die Festsetzung des Gemeindebeitrages in die Kompetenz der Gemeinden fallen soll.

b) Zum Gesetz 764.1

Art. 1, Abs 2.

Wer bestimmt über das Kindeswohl?

Art. 2, Abs 2.

Wird bewusst im Gesetz nur **eine** (1) Vermittlungsstelle erwähnt?

Art. 3, Abs 3.

Wie wird der Begriff «wirtschaftlich» definiert und gemessen?

Art. 14

Die Einsprachefrist von 20 Tagen wurde gelöscht (Alter Artikel 15). Wir empfehlen, diesen beizubehalten und die Einsprachefrist bei 20 Tagen festzulegen – siehe VRG. Im VRG wird das Suchen für viele Bürgerinnen und Bürger sehr aufwändig.

c) Zur Vollzugsverordnung 764.11

Die Vollzugsverordnung regelt im Detail die finanziellen Auswirkungen, welche das Kantons- und Gemeinde-Budget beeinflussen. Wie kann sichergestellt werden, dass die gebundenen Ausgaben einen Grenzwert nicht überschreiten?

Freundliche Grüsse

SVP Nidwalden